

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1015 Wien
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

Mag. Patrick Majcen
DW: 8573
p.majcen@lk-oe.at
GZ: II/1-1016/Ma-95

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

e-mail: st1@bmvit.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Entwurf Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (34. KFG-Novelle)

GZ: BMVIT-170.031/0004-IV/ST1/2016

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt die gegenständliche Novelle des Kraftfahrzeuggesetzes ausdrücklich.

Ergänzend zur Novelle wird folgende Regelung vorgeschlagen:

In der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung (KDV) ist in § 52 Abs 5 lit a) vorgeschrieben, dass mit landwirtschaftlichen Zugmaschinen Anbaugeräte eine Transportbreite von bis zu 3,30 m aufweisen dürfen, wenn die Fahrten bei Tageslicht und ausreichender Sicht durchgeführt werden und auf engen und kurvenreichen Straßen ein Begleitfahrzeug zur Absicherung vorausfährt.

Das Gesetz nennt jedoch keine näheren Bestimmungen, wie ein solches Begleitfahrzeug aussehen kann. Im Sinne der Verkehrs- und Rechtssicherheit sollen Warnleuchten, welche gelbrotes Licht ausstrahlen, für diese Begleitfahrzeuge ermöglicht werden.

Demnach ist in § 99 KFG, welcher in seinem Abs 6 lit n) das Verwenden von Warnleuchten im Bereich der Landwirtschaft regelt, das Begleitfahrzeug aufzunehmen, womit § 99 Abs 6 lit n) folgendermaßen zu lauten hat:

„die im Bereich der Landwirtschaft eingesetzt werden und – allenfalls auch durch mitgeführte Maschinen oder angebrachte Geräte – eine Breite von 2,60 m überschreiten, oder an denen Maschinen oder Geräte angebracht sind, die mehr als 2,50 m nach vorne oder nach hinten hinausragen oder als Begleitfahrzeug im Rahmen des § 52 Abs 5 lit a) KDV eingesetzt werden.“

2/2

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung des obengenannten Vorschlags und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. i.V. Nikolaus Morawitz
Josef Plank
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich